

Interpellation Freund-Eichberg / Wehrli-Buchs (37 Mitunterzeichnende) vom 29. November 2011

## Brennholzlagerung im Wald und in der Landwirtschaftszone

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. März 2012

Walter Freund-Eichberg und August Wehrli-Buchs erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 29. November 2011 nach den Möglichkeiten der Brennholzlagerung in festen Unterständen im Wald und in der Landwirtschaftszone sowie nach künftigen Möglichkeiten der Aufbereitung, Lagerung und des Verkaufs auch anderer Brennholzformen gleichenorts.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Nutzungsordnung innerhalb des Waldareals ist im Wesentlichen durch die Waldgesetzgebung bestimmt. Diese ist darauf ausgerichtet, die verschiedenen Waldfunktionen zu fördern. Innerhalb wie ausserhalb des Waldareals ist für befestigte Brennholzlager eine Baubewilligung gestützt auf Art. 22 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) erforderlich. Für nichtforstliche, d.h. mit der waldrechtlichen Nutzungsordnung nicht im Einklang stehende Bauten bedarf es gar einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG.

Das Bundesgericht stellt für die Frage der Verträglichkeit mit der waldrechtlichen Nutzungsordnung und damit für die Abgrenzung zwischen forstlichen und nichtforstlichen Anlagen sinngemäss auf die zu Art. 16 RPG entwickelte Rechtsprechung zur Zonenkonformität von Ökonomiegebäuden in der Landwirtschaftszone ab: Bauten sind dann zonenkonform, «wenn sie für die zweckmässige Bewirtschaftung des Waldes am vorgesehenen Standort notwendig und nicht überdimensioniert sind und ausserdem keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegen ihre Errichtung vorliegen».

Die Zonenkonformität der Brennholzlager ist nach St.Galler Praxis zwischen dem Wald und der Landwirtschaftszone unterschiedlich zu beurteilen:

1. Im Wald werden Brennholzlager nach St.Galler Praxis heute als zonenkonform nach Art. 22 RPG behandelt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Der Gesuchsteller muss Waldbesitzer sein;
  - Das Brennholz stammt aus dem eigenen oder gepachtetem Wald (mindestens 2 ha);
  - Das Brennholz darf nicht von aussen in den Wald transportiert werden (gleichgerichteter Stofffluss);
  - Lagerkapazität darf die Brennholzproduktionskapazität des eigenen Waldes nicht übersteigen;
  - Die Baute bzw. Anlage ist auf das betrieblich unbedingt Notwendige – Umfang und Ausgestaltung zweckmässig – beschränkt;
  - Das gedeckte Brennholzlager entspricht einer einfachen, offenen Holzkonstruktion (selbsttragendes Dach ohne massive Seitenwände und ohne durchgehende Fundamentmauern);
  - Keine Bodenbefestigung mit Beton oder Teerbelag;
  - Keine entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen wie zum Beispiel Waldreservate oder sensible Wildlebensräume;
  - Rückbauverpflichtung und Wiederherstellung des früheren Zustandes für den Fall weggefallener zonenkonformer Nutzung.

Die Interessenabwägung erschöpft sich nicht darin, die geplante forstliche Baute auf Konflikte mit anderen entgegenstehenden öffentlichen Interessen zu überprüfen. Vielmehr ist nach geltendem Recht heute zusätzlich zu untersuchen, ob ausreichende Gründe für einen Standort im Waldareal sprechen und ob dieser Standort gegenüber einem Standort innerhalb der Bauzone als wesentlich vorteilhafter erscheint (BGE 123 II 506 ff.).

2. In der Landwirtschaftszone werden Brennholzlager nach St.Galler Praxis unter folgenden Vorgaben als zonenkonform nach Art. 16a Abs. 1 RPG i.V.m. Art. 34 Abs. 4 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) behandelt:
- Der Gesuchsteller ist Berufslandwirt im Haupt- oder Nebenerwerb;
  - Die Baute oder Anlage ist für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig;
  - Es bestehen keine entgegenstehenden überwiegenden Interessen;
  - Der Betrieb kann voraussichtlich noch länger wirtschaftlich bestehen.

Im Wesentlichen ist damit bisher die Lagerung von Brennholz für den Eigengebrauch abgedeckt. Entsprechend beschränken sich Brennholzlager auf den Hofbereich. Keine grösseren Probleme wirft demzufolge die Lagerung von Brennholz in bestehenden zonenkonformen landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen auf. In einem Entscheid des St.Galler Verwaltungsgerichts vom 27. Februar 2007 wurde die Zonenkonformität eines Holzschnitzellagers eines Hobbylandwirts ausdrücklich verneint. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (abgekürzt AREG) verneinte mit Verfügung vom Mai 2007 die Zonenkonformität eines 160 m<sup>2</sup> grossen Holzschopfs, da die Lagerfläche weit über den Eigenbedarf hinausging und das entsprechende Holz in bestehenden Räumlichkeiten untergebracht werden konnte.

Nach Art. 24a bis 24d und 37a RPG besteht die Möglichkeit, die Lagerung von Brennholz in *bestehenden* oder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten *erweiterten* Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone erleichtert zu bewilligen. Die Anwendung der genannten Bestimmungen führte bereits bisher bezüglich der Lagerung von Holzschnitzeln in der Praxis zu keinen nennenswerten Problemen.

Nach Art. 34 Abs. 2 Bst. b RPV ist die Aufbereitung, die Lagerung oder der Verkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte industriell-gewerblicher Art in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Holz ist ein forstwirtschaftliches Produkt, das zu Brennholz verarbeitet als Biomasse der Gewinnung von erneuerbaren Energien dient. Im Rahmen der letzten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes hat sich der Nationalrat zumindest indirekt mit dem Thema der industriell-gewerblichen Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Energieträgern in der Landwirtschaftszone befasst.

Die Regierung beantwortet die eng miteinander verflochtenen Fragen gestützt auf den skizzierten rechtlichen Hintergrund wie folgt:

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Brennholzlagerung unter gewissen Vorgaben im Wald und innerhalb bestehender Infrastrukturen auch in der Landwirtschaftszone nach der geltenden Wald- und Raumplanungsgesetzgebung bereits möglich und wird im Kanton St.Gallen auch entsprechend bewilligt. Seit der im Jahr 2000 erfolgten Revision der Raumplanungsgesetzgebung ist die Erstellung forstlicher Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone nicht mehr zonenkonform und darf entsprechend nur noch im Ausnahmerecht erfolgen. Das Ausnahmerecht setzt den Ausbauwünschen und -möglichkeiten regelmässig Grenzen, weshalb grösser dimensionierte Schnitzelschöpfe oder anderweitige vergleichbare Neubauten seither nur noch in einer Bauzone erstellt werden können. Entsprechend beschränken sich Lagermöglichkeiten für Brennholz in der Landwirtschaftszone in der Regel auf bestehende Bauten und Anlagen. Es spielt raumplanungsrechtlich keine Rolle, ob es sich bei der Holzverwendung um die Verarbeitung zu Brennholz oder um die Lagerung von Stückholz handelt.

Soweit keine zusätzlichen Erschliessungsanlagen erforderlich sind und die Zufahrt zu Holzlagern rechtlich zulässig und tatsächlich gewährleistet ist, stellt auch der Verkauf von Brennholz im Wald oder in der Landwirtschaftszone forst- oder raumplanungsrechtlich kein Problem dar. Unerwünscht und unzulässig sind hingegen die industriell-gewerbliche Lagerung, Verarbeitung und der Verkauf von Holz im Wald und in der Landwirtschaftszone, soweit sie ausserhalb der bestehenden Infrastrukturanlagen erfolgen und Neubauvorhaben nach sich ziehen. Sie stünden im Konflikt mit Art. 1 Bst. a bis c des eidgenössischen Waldgesetzes (SR 921.0), wonach der Wald zu erhalten und als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen ist und Schutz-, Wohlfahrts- und Waldfunktionen zu erfüllen hat.

Wenn die auf Bundesebene aufgrund der parlamentarischen Initiative 10.470 vorgeschlagene Änderung des eidgenössischen Waldgesetzes – mit der seitens der St.Galler Regierung beantragten Erweiterung von der lokalen auf die regionale Bewirtschaftung – beschlossen und umgesetzt wird, drängen sich seitens der Regierung vorderhand keine weiteren Massnahmen bezüglich Lagerung und Verarbeitung von Brennholz im Wald und in der Landwirtschaftszone auf. Mit der beantragten Gesetzesänderung auf Bundesebene würde dann erreicht, dass im Wald künftig forstliche Bauten und Anlagen wie Forstwerkhöfe, gedeckte Energieholzlager und Waldstrassen zulässig sein sollen, wenn sie der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen und das zu lagernde bzw. zu verarbeitende Holz explizit aus der betreffenden Region stammt.